

Die »Zeitenwende« und das Recht

Die als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgerufene sicherheitspolitische »Zeitenwende« macht auch vor dem Recht nicht Halt. Mit dem Bedeutungszuwachs der Verteidigungspolitik steigt auch die Notwendigkeit den rechtlichen Rahmen für unsere Streitkräfte so zu gestalten, dass sie den gegebenen Herausforderungen gewachsen sind und ihren Auftrag erfüllen können. Vor diesem Hintergrund hat sich das Bundesministerium der Verteidigung deutlich stärker als in früheren Jahren bereits seit der 21. Legislaturperiode auch zu einem Gesetzgebungsministerium entwickelt. In eigener Federführung (oder aber in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts) wurden eine ganze Reihe durchaus bedeutsamer gesetzgeberischer Maßnahmen initiiert, erarbeitet und auch zur Umsetzung gebracht.

Die aktuelle gesetzgeberische Dynamik zeigt schon daran, dass die noch gar nicht so lange zurückliegenden ersten Reaktionen (Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen der Bundeswehr, »Sondervermögen der Bundeswehr«) auf die veränderte Sicherheitslage inzwischen bereits durch neuere Regelungen quasi überlagert sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115, 143h) vom 22.03.2025 wurde – vereinfacht formuliert – die »Schuldenbremse« für Verteidigungs- und verwandte Ausgaben gelockert. Durch das am 10.02.2026 in Kraft getretene Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr wurde das bisherige Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG) insbesondere in seinem Anwendungsbereich auf alle öffentlichen Aufträge der Bundeswehr erweitert. Zeit ist längst ein sicherheitspolitischer Faktor geworden und so ist es Ziel dieses Gesetzes, die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung des Bedarfs der Bundeswehr noch weiter zu erleichtern und Hürden bei Genehmigungsverfahren abzubauen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr vom 09.01.2026 wurden das MAD-Gesetz, das Gesetz über den unmittelbaren Zwang für die Bundeswehr sowie das Straßenverkehrsgesetz um weitere Ermächtigungsgrundlagen für die Bundeswehr im Sinne militärischer Sicherheit ergänzt. Zudem wurde ein eigenes Bundeswehr-Schutz-Gesetz erarbeitet, das – vergleichbar wie in einigen Landesbeamtengesetzen – unter anderem eine Verfassungstreueprüfung begründet.

Im Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung stand aber das Gesetz über die Modernisierung des Wehrdienstes vom 22.12.2025. Es ist vor dem Hintergrund erarbeitet worden, dass die Streitkräfte neben einer Verbesserung der materiellen Ausstattung auch einer erheblichen Steigerung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall bedürfen.

Auf Grundlage des gesetzlich geregelten Aufwuchspfades (§ 91 SoldatenG) soll die Bundeswehr bis ins Jahr 2035 auf

mindesten 460.000 Soldaten aufwachsen, davon bis zu 270.000 Aktive und mindestens 200.000 Reservisten. Dem stehen derzeit etwa 185.000 Soldatinnen und Soldaten gegenüber.



Das Gesetz geht zurück auf die Vorgaben im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode. Danach soll ein neuer attraktiver Wehrdienst geschaffen werden, der zunächst auf Freiwilligkeit beruht und sich am schwedischen Wehrdienstmodell orientiert. Ab einem Jahr Verpflichtungsdauer werden neben einer deutlich besseren Besoldung attraktivitätssteigernde Maßnahmen wie z.B. ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt. Außerdem wird die Wehrerfassung neu geregelt und modernisiert. Das hat folgenden Hintergrund: Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 sind auch sämtliche Strukturen für eine Wehrerfassung, Musterung und eine Heranziehung zum Grundwehrdienst weggefallen. Dies hat zur Folge, dass in den letzten Jahren kein umfassendes Lagebild hinsichtlich der jeweils der Wehrpflicht unterfallenden Geburtsjahrgänge bestand und erst recht nicht über deren Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten für einen Wehrdienst.

Es kommen aber auch verpflichtende Elemente hinzu: Beginnend ab dem Geburtsjahrgang 2008 werden alle wehrpflichtigen Männer verpflichtet, einen Fragebogen zu ihrer Bereitschaft zu einem Wehrdienst und zu ihren Fähigkeiten auszufüllen. Frühere Jahrgänge und Personen anderen Geschlechts erhalten die Möglichkeit, diesen Fragebogen freiwillig abzugeben. Gleichzeitig wird eine verpflichtende Musterung für Wehrpflichtige ab dem Geburtsjahrgang 2008 eingeführt. Damit wollen wir ein besseres Lagebild über die Verfügbarkeit und Tauglichkeit der Wehrpflichtigen erhalten.

Die hier nur cursorisch dargestellten neuen Regelungen sind nicht das Ende, sondern wohl nur der Ausdruck einer in Gang gesetzten Zeitenwende, die noch fort dauert. Neue geopolitische Machtverhältnisse und der Wandel der internationalen Ordnung fordern nicht nur die Politik, sondern auch das Recht heraus. Dementsprechend stehen bereits weitere gesetzgeberische Aktivitäten an: Neuregelungen zur Reserve und zur Beschleunigung militärischer Infrastruktur werden derzeit erarbeitet. Der verteidigungsrechtliche – und ggf. auch verfassungsrechtliche – Rahmen muss weiterentwickelt und an die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden, um dem Verfassungsauftrag, Sicherheit zu gewährleisten, angemessen Rechnung zu tragen.

Dr. Jan Stöß ist Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung